

## Ehe im antiken Rom: Nur eine lästige Notwendigkeit?

Von Maria Dettenhofer, © DAMALS 01/1998, [www.damals.de](http://www.damals.de)

Wie in Athen waren auch in Rom zunächst Sitte und Brauch Grundlagen der Ehe. Doch anders als in Athen beeinflusste das politische System die Ausformung der Ehe kaum. Erst mit dem Wechsel von der Republik zur Monarchie wurden Eingriffe ins Privatleben deutlich spürbar.

### Die Ehe als Pflicht und Privileg

Im republikanischen Rom wurde die Ehe als gesellschaftliche Pflicht und dabei von Seiten der Männer anscheinend eher als lästige Notwendigkeit betrachtet. Als der Censor des Jahres 131 v. Chr., Q. Metellus Macedonicus, seine Mitbürger aufforderte, Ehen einzugehen, formulierte er drastisch: «Wenn wir ohne Ehefrauen leben könnten, wären wir alle frei von lästigen Angelegenheiten. Da die Natur es jedoch so eingerichtet hat, dass wir mit ihnen nicht sehr bequem, ohne sie aber überhaupt nicht leben können, müssen wir eher an unser langfristiges Wohlergehen denken als an ein kurzes Vergnügen.» Daraus geht deutlich hervor, dass die Ehe als Zweckgemeinschaft angesehen wurde: Sie diente dem Erhalt der Familie und der Versorgung im Alter durch die Aufzucht legitimer Kinder. Gesetzlicher Zwang zur Ehe bestand in der Republik zwar nicht, im Vergleich zu Athen fällt jedoch auf, dass die Voraussetzungen und Formen der Ehe schon in früher Zeit festgelegt und sehr differenziert waren.

Bereits in der frühen Republik (seit 510 v. Chr.) mussten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Verbindung als rechtsgültige Ehe betrachtet wurde, aus der legitime Kinder hervorgehen konnten. Dazu gehörten das *conubium* (die rechtliche Befähigung zur Ehe), das jeweilige Mindestalter der Ehepartner (bei Mädchen 12, bei Knaben 14 Jahre) und der Ehekonsens (die Zustimmung von Braut und Bräutigam). Im Vergleich zu Athen ist vor allem das *conubium* interessant. Es bestand, wenn beide Partner frei waren und das römische Bürgerrecht besaßen, nicht aber zwischen römischen Bürgern und Fremden (*peregrini*); Letztere konnten das *conubium* allerdings kraft Verleihung erlangen.

Innere wie äussere Wandlungen Roms spiegeln sich in der Frage, wem die Heiratsbefähigung verliehen wurde. Im Gefolge der Ständekämpfe, in deren Verlauf die Plebejer die politische Gleichstellung mit den herrschenden Patriziern erlangten, wurden 445 v. Chr. Ehen zwischen Patriziern und Plebejern legalisiert. Das Ende des Bundesgenossenkrieges im Jahr 89 v. Chr. hatte die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die *socii* zur Folge, und damit war natürlich auch das *conubium* verbunden. Ebenso führte die Expansion Roms zu immer mehr Bürgerrechtsverleihungen und erweiterte damit automatisch den Kreis der Heiratsbefähigten. Die Entwicklung verlief also genau entgegengesetzt zu der in Athen.

### Die Familie als Grundstein der Gesellschaft

Die gesellschaftliche Grundeinheit der römischen Republik war – wie in Athen – die Familie. In Rom bedeutete dies die Drei- bis Viergenerationenfamilie, die unter der Rechtsmacht (*potestas*) des *pater familias* stand. Er allein vertrat die Familie in der Öffentlichkeit, sodass die übrigen Familienmitglieder nicht als Rechtssubjekte erschienen. Das Recht regelte

demzufolge allenfalls Beziehungen zwischen Familien, nicht jedoch innerhalb einer Familie. Dort entschied der *pater familias*. Das schloss die Entscheidung über Leben, Tod oder Verkauf seiner Familienmitglieder ein. Erst mit dem Tod des *pater* unterstanden die Kinder und unter Umständen auch die Gattin nicht länger seiner Gewalt, sondern wurden Personen eigenen Rechts – *sui iuris*. Die Frauen der Familie blieben jedoch zeitlebens unter rechtlicher Vormundschaft (*tutela*). Tutor war entweder der Familienvorstand oder ein anderer männlicher Verwandter. Die römische *tutela* unterschied sich jedoch beträchtlich von der *Kyrieia*, unter der die griechische Frau stand. Die Römerin war nicht nur ihren Brüdern im Erbrecht gleichgestellt, sondern sie konnte als Person *sui iuris* eigenes Vermögen besitzen, verwalten und es investieren. Zumindest bei den Damen der Oberschicht entwickelte sich die *tutela* zu einer reinen Formalität. Der römische Jurist Gaius bezweifelte daher im zweiten nachchristlichen Jahrhundert den Sinn der Regelung: «Dass aber volljährige Frauen unter Vormundschaft stehen, dafür spricht eigentlich kein einleuchtender Grund.»

### Von zweierlei Eheformen

Bei der Eheschliessung konnte eine Frau entweder unter der *potestas* ihrer leiblichen Familie bleiben oder in die Familie ihres Gatten eintreten. Diese Alternative entstand, weil die Römer zwei unterschiedliche Eheformen praktizierten. In jedem Fall gehörten die gemeinsamen Kinder aber zur Familie des Vaters. Bis in die hohe Republik scheint die Eheform üblich gewesen zu sein, bei der die Frau aus der *potestas* ihres Vaters aus- und in die ihres Mannes bzw. dessen Vormunds eintrat. Römisch gesprochen: Sie kam in die *manus*, in die Hand ihres Gatten, nachdem ihr Vater die *emancipatio* vollzogen, das heisst seine *potestas* über die Tochter aufgegeben hatte. Auch von der Braut eingebrachtes Vermögen sowie die Mitgift gingen in das Vermögen des Ehemannes oder seines *pater familias* über. Rechtlich gesehen war die Frau nun einer Tochter gleich und erhielt das Erbrecht in der Familie ihres Mannes.

Eine *manus*-Ehe konnte durch *confarreatio* begründet werden, das heisst durch eine religiöse Handlung, die auf patrizischem Sakralrecht beruhte und den Patriziern vorbehalten war. Man konnte eine *manus*-Ehe zweitens durch *coemptio* schliessen: durch einen symbolischen Kauf, bei dem die Frau in Gegenwart von Zeugen in die Gewalt des Mannes übergang. Die dritte Möglichkeit bildete die Begründung einer Ehe durch *usus*: Wenn die Frau ein Jahr lang ununterbrochen beim Mann blieb, ging sie in seine *manus* über. Dieser *usus* konnte – und das schon seit dem Zwölftafelgesetz 450 v. Chr. – unterbrochen werden, indem die Frau vor Ablauf des Jahres drei aufeinanderfolgende Nächte dem Haus des Mannes fernblieb; die *manus* wurde so vermieden, und die Frau kam wieder in die *potestas* ihres Vaters. Diese Übergangslösung zwischen einer *manus*-freien und der *manus*-Ehe kam jedoch Ende der spätrepublikanischen Zeit ausser Gebrauch.

Von alters her hatte es auch die Ehe ohne *manus* gegeben: Die Frau ging eine Ehe ein, bei der sie in der *potestas* ihres Vaters blieb; nach dem Tod des Vaters oder nach Beendigung der Ehe konnte sie somit eine Person *sui iuris* werden. Bei dieser Form der Ehe wurde die Ehefrau – im Gegensatz zu den in der Ehe geborenen Kindern – nicht Teil der *familia* ihres Mannes, sondern blieb Mitglied ihrer väterlichen Familie. Die *manus*-freie Ehe wurde grundsätzlich formlos und allein durch die Herstellung der Lebensgemeinschaft, getragen von dem beiderseitigen Willen zur Ehe, begründet. Im Laufe der Republik scheint sich der Anteil

dieser Ehen im Verhältnis zu den Ehen mit *manus* deutlich erhöht zu haben. Sie war zweifellos sowohl für die Frauen als auch für die Väter von Töchtern die attraktivere Variante, nicht zuletzt, weil sie dem Ehemann kein Recht am Vermögen seiner Frau einräumte.

### Die Mitgift als Geschenk von Mann zu Mann

Mit der Heirat war gemäss Sitte und Brauch die Übergabe der Mitgift (*dos*) verbunden. Sie war eine Vermögenszuwendung des Brautvaters an den Ehemann. Ihren Ursprung hatte sie vermutlich in der *manus*-Ehe, war aber auch bei den *manus*-freien Ehen üblich und ein sicheres Indiz dafür, dass eine Ehe und nicht lediglich ein Konkubinat beabsichtigt war. Die *dos* bildete ein Sondervermögen des Mannes, das er verwaltete und über das er einschliesslich der Erträge verfügen konnte. Sie hatte zudem die Funktion, die Versorgung der Frau nach beendeter Ehe zu sichern. Der Mann oder seine Erben waren daher grundsätzlich verpflichtet, nach dem Ende einer Ehe, sei es durch Tod oder Scheidung, die *dos* herauszugeben. Verschuldete allerdings die Frau oder ihr Vormund die Scheidung, so standen dem Ehemann Zurückbehaltsrechte zu: für jedes aus der Verbindung stammende Kind ein Sechstel, insgesamt aber nicht mehr als die Hälfte der Mitgift.

### Scheiden – nicht schwer, aber unerwünscht

Die Scheidung einer Ehe war ebenso wie ihre Begründung ein privater Akt und als solcher keiner gesetzlichen Beschränkung unterworfen. Sie war deswegen auch nicht an bestimmte Gründe gebunden. Mit Ausnahme der *confarreatio*-Ehe, deren Aufhebung einen entsprechenden sakralen Akt erforderte, musste eine Scheidungserklärung auch nicht in einer bestimmten Form erfolgen. Beliebte, aber nicht vorgeschrieben, war die Übersendung eines Scheidungsboten. Personen *sui iuris*, die in freier Ehe, also ohne *manus*, verheiratet waren, konnten die Ehe selbst beenden. Dafür genügte die Willenserklärung einer der Ehepartner, dass die Lebensgemeinschaft aufgehoben wird; Ehepartner, die noch einer *potestas* unterstanden, brauchten dafür die Unterstützung ihres Vormunds.

Die Scheidung von *manus*-Ehen war komplizierter, denn hier war die Gattin Teil der *familia* des Mannes geworden, und der Ehemann musste im Scheidungsfall die *manus* über seine Frau aufgeben. Das bedeutete eine erneute *emancipatio* der Frau, die nun in die *potestas* eines Tutors zurückkehrte; dieser konnte sie dann zu einer Person *sui iuris* machen. In einer *manus*-Ehe konnte die Frau – im Unterschied zum Mann – ursprünglich nicht selbst die Initiative zu einer Scheidung ergreifen. Unter dem Einfluss der steigenden Zahl der *manus*-freien Ehen war es später aber offenbar für eine Frau oder ihren leiblichen Vater möglich, ebenfalls die Scheidung zu betreiben.

Obwohl eine Scheidung relativ einfach war, galt die lebenslange Ehe als Idealvorstellung für die Partnerschaft von Mann und Frau. Die *univira*, die nur einmal verheiratete Frau, war ein römisches Ideal. Als dieses aus dem kultischen Bereich stammende Ideal jedoch mit dem Interesse des Gemeinwesens an ausreichender Nachkommenschaft kollidierte, wurde die Wiederheirat befürwortet. Davon unabhängig führten bei einzelnen Angehörigen der Aristokratie auch politische und ökonomische Gründe dazu, dass sie mehrfach Ehen

eingingen, denn Heiratspolitik war auch in Rom traditionelles Mittel individueller Machtpolitik.

### Worin sich römische und griechische Ehen unterschieden

Im praktischen Eheleben gleicht zwar auf den ersten Blick vieles der griechischen Ehe, dennoch gab es gravierende strukturelle Unterschiede. Die Aufgabenteilung war grundsätzlich die gleiche wie in Athen: Der Mann war für die Geschäfte ausserhalb des Hauses zuständig, der Tätigkeitsbereich der Frau lag in der Führung des Haushalts und der Erziehung der Kinder. Die Ehepartner waren aber stärker gleichberechtigt als in Athen. Auch in Rom lag das Heiratsalter der Mädchen zwischen 12 und 16 Jahren, doch scheinen die Männer nicht viel älter gewesen zu sein. Beispielsweise war C. Iulius Caesar nach dem Anlegen der Männertoga, das den Eintritt ins Erwachsenenleben symbolisierte, bei seiner ersten Heirat erst 16 Jahre alt. Gewöhnlich waren bei jungen Männern dieses Alters die Väter noch am Leben, sodass der junge Ehemann der *patria potestas* des Familienoberhauptes unterstand. Seine junge Frau unterstand damit im Falle einer *manus*-Ehe nicht seiner Gewalt, sondern der seines Vormunds. Das Machtverhältnis zwischen den Ehegatten war – wenigstens in den ersten Ehejahren – also wesentlich ausgeglichener als in der athenischen Ehe. Hinzu kam, dass zumindest die jungen Damen der Oberschicht bereits zur Zeit der hohen Republik häufig die gleiche Bildung genossen hatten wie ihre Brüder, und das, obwohl ein Vorurteil gegenüber gebildeten Frauen bestand: Sie galten als unausstehlich und überspannt. Trotz der Frauentitel waren die Römerinnen – zumindest diejenigen aus der Oberschicht – also in mancher Hinsicht bessergestellt als die Griechinnen. Zudem erhöhte die Eheschliessung ohne *manus* faktisch die Freiheitsspielräume der Frauen.

Die eheliche Treuepflicht band allerdings auch in Rom nur die Frau – aus den gleichen Gründen wie in Athen. Ein Ehemann durfte die beim Ehebruch ertappte Gattin straflos töten. Dagegen stand einem Mann auch nach der Eheschliessung die gesellschaftlich anerkannte Möglichkeit offen, sein Vergnügen ausserhalb der Ehe zu suchen. Bei Aulus Gellius heisst es: «Wenn du deine Frau beim Ehebruch ertappst, kannst du sie ohne Urteilsspruch ungestraft töten; wenn du aber Ehebruch treibst oder mit dir Ehebruch getrieben wird, wagt sie nicht, dich mit dem Finger anzurühren, und sie hat auch kein Recht dazu.» Emotionale Enthaltensamkeit gegenüber der Gattin war geradezu gefordert, Liebe sollte man nicht in die sexuellen Beziehungen zur Ehefrau dringen lassen. Die Frau sollte Gegenstand der pflichtmässigen Achtung, nicht der Liebe sein. Wichtig war, dass sie ihre Rolle als Haushälterin und Mutter erfüllte und dass ihr Status als Ehefrau unverletzt blieb; als wünschenswert galt, dass sie verträglich war.

### Von Ehezwang und Kindergebot

Als sich das politische System von der Republik zur Monarchie wandelte, verstärkte sich die gesetzliche Reglementierung der Ehe. Augustus griff tief in den persönlichen Machtbereich der Familienoberhäupter ein, als er in den Jahren 18 v. Chr. und 9 n. Chr. mit drei Gesetzen neue Eheverbote und -gebote erliess. Ehebruch wurde nun zu einem kriminellen Delikt, das in die Zuständigkeit des Staates fiel und schwer bestraft wurde. Frei geborenen Bürgern war es verboten, mit anrühigen Frauen wie Dirnen, Kupplerinnen oder Ehebrecherinnen die Ehe

einzugehen. Senatoren und ihren Söhnen war es darüber hinaus untersagt, Freigelassene, Schauspieler und Schauspielerkinder zu heiraten. Ausserdem mussten künftig Männer zwischen 25 und 60 sowie Frauen zwischen 20 und 50 Jahren verheiratet sein. Ehelosigkeit führte von nun an zu massiven Nachteilen vor allem im Erbrecht: Unverheiratete im ehedpflichtigen Alter wurden für unfähig erklärt, testamentarische Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, sofern sie nicht binnen 100 Tagen heirateten. Und bei den öffentlichen Spielen durften Unverheiratete nicht zugegen sein.

Auch Kinderlosigkeit wurde sanktioniert: Kinderlos Verheiratete konnten nur die Hälfte dessen erben, was ihnen testamentarisch vermacht worden war. Dagegen wirkte die Anzahl von wenigstens drei ehelichen Kindern in der politischen Laufbahn karrierefördernd und stellte von künftiger Ehepflicht frei. Frauen wurden durch das Dreikinderrecht sogar von der männlichen Vormundschaft befreit. Offiziell ging es darum, die Geburtenrate zu erhöhen – womit Augustus bei der alten senatorischen Führungsschicht übrigens wenig Erfolg gehabt zu haben scheint, denn offenbar nahmen viele vermögende Römer lieber finanzielle Einbussen als eine Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit in Kauf. Tatsächlich konnten Kinder auch als politisches Druckmittel benutzt werden. Entsprechend bedeutete Kinderlosigkeit auch politischen Spielraum. Als daher Aulus Cascellius, der dem neuen System kritisch gegenüberstand, wegen seiner freien Reden von Freunden gewarnt wurde, konnte er erwidern: Zwei Dinge, die dem Menschen ansonsten höchst unangenehm seien, gestatteten ihm volle Freiheit – Alter und Kinderlosigkeit.

Für den Wunsch, auch in senatorischen Kreisen die Kinderzahl zu erhöhen, mag ein weiterer Gesichtspunkt eine Rolle gespielt haben: Eine hohe Kinderzahl splitterte die Vermögen auf und beugte damit der Gefahr vor, dass zu viel Macht in den Händen einiger Einzelpersonen akkumuliert wurde. Wie Perikles machte also auch Augustus die Ehe zum Instrument seiner neuen Regierungsform, indem er – insbesondere bei der Oberschicht – tief in das Familienleben eingriff.

Auf Dauer gesehen hatte die Etablierung der Monarchie einen gewissen Rückzug der Führungsschicht aus der Politik zur Folge. Verdienste um den Staat zu erringen stand künftig nicht mehr in gleichem Masse im Vordergrund, wie dies in der Republik der Fall gewesen war. Dieser Bereich war nun Privileg des Prinzepts, seiner Familie und seiner Beauftragten. Damit wandelte sich auch die Einstellung zur Ehe, in der die menschlichen Dimensionen zunehmend wichtiger wurden. Sie durfte und sollte nun auch verstärkt ein Ort menschlicher Zuneigung sein. Plutarchs Schrift über die Eheregeln, die etwa zu Beginn des 2. Jahrhunderts n. Chr. entstanden sein dürfte, legt davon beredtes Zeugnis ab.